Deutscher Bundestag **Drucksache 14/6141**
14. Wahlperiode 25. 05. 2001

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes

A. Zielsetzung

Am 1. Januar 2001 ist das Agrardieselgesetz in Kraft getreten. Dieses schreibt einen Steuersatz von 0,57 DM/Liter für in der Land- und Forstwirtschaft verwendeten Dieselkraftstoff fest. Mit der weiteren Absenkung des Steuersatzes für in der Land- und Forstwirtschaft verwendeten Dieselkraftstoff um 0,07 DM/Liter auf 0,50 DM/Liter soll die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe im Vergleich zu den anderen EU-Mitgliedstaaten zusätzlich gestärkt werden. Der gesenkte Steuersatz wird durch eine Vergütung von 0,30 DM/Liter Dieselkraftstoff im Jahr 2001 herbeigeführt, die mit den weiteren Stufen der ökologischen Steuerreform bis zum Jahr 2003 auf 0,42 DM/Liter anwachsen und dann ein Volumen von rd. 840 Mio. DM an Mindereinnahmen bei der Mineralölsteuer zur Folge haben wird.

Zusätzlich wird ein Teil der Mineralölsteuer auf Heizstoffe vergütet, die im sog. Gewächshausanbau verwendet worden sind. Hiermit soll die Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Gartenbaus insbesondere im Verhältnis zu den niederländischen Konkurrenten verbessert werden. Die Vergütung beträgt 0,08 DM/Liter für Heizöl sowie 3,60 DM/MWh für Erdgas und 50 DM/t für Flüssiggase. Dies wird Mindereinnahmen von rd. 60 Mio. DM bei der Mineralölsteuer zur Folge haben. Die Maßnahme wird auf zwei Jahre befristet, da der stark ermäßigte Gasbezugspreis für den Gewächshausanbau in den Niederlanden auf einem zeitlich befristeten Liefervertrag beruht, der im Jahr 2001 ausläuft. Die Bundesregierung will mit der Befristung den Niederlanden ihr großes Interesse an der Schaffung möglichst unverfälschter Wettbewerbsbedingungen signalisieren.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht im Einzelnen folgende Maßnahmen vor:

- Festschreibung des Steuersatzes für in der Land- und Forstwirtschaft verwendeten Dieselkraftstoff auf 0,50 DM/Liter,
- eine auf zwei Jahre befristete teilweise Vergütung der Mineralölsteuer auf Heizstoffe, die im sog. Gewächshausanbau verwendet worden sind.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Die weitere Absenkung des Steuersatzes für Agrardiesel um 0,07 DM/Liter wird bei den Einnahmen aus der Mineralölsteuer zu einer Mindereinnahme im Volumen von rd. 140 Mio. DM/Jahr führen.

Die Vergütung für den Gewächshausanbau wird für zwei Jahre zu Mindereinnahmen in der Höhe von jeweils rd. 60 Mio. DM führen.

E. Sonstige Kosten

Die Vergütung für den Gewächshausanbau wird zu einem geringfügig erhöhten Verwaltungsaufwand führen.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 18. Mai 2001

022 (414) – 523 20 – Mi 26/01

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages

11011 Berlin

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes

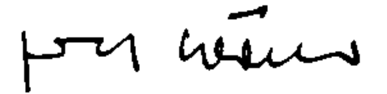
mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 763. Sitzung am 11. Mai 2001 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.



Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Mineralölsteuergesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150, 2185, 1993 I S. 169, 2000 I S. 147), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1980), wird wie folgt geändert:

1. § 25 Abs. 3a wird wie folgt geändert:

   a) Nach der Nummer 1.3 wird die folgende Nummer 1.4 eingefügt:

   „1.4 von Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft zum Beheizen von Gewächshäusern zur Pflanzenproduktion verwendet worden sind, ausgenommen in Anlagen, die nach Nummer 1.1 begünstigt sind, 80,00 DM,“

   b) Nach der Nummer 3.3 wird die folgende Nummer 3.4 eingefügt:

   „3.4 von Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft zum Beheizen von Gewächshäusern zur Pflanzenproduktion verwendet worden sind, ausgenommen in Anlagen, die nach Nummer 3.1 begünstigt sind, 3,60 DM,“

   c) In der Nummer 4.3 wird nach der Angabe „25,00 DM“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und die folgende Nummer 4.4 angefügt:

   „4.4 von Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft zum Beheizen von Gewächshäusern zur Pflanzenproduktion verwendet worden sind, ausgenommen in Anlagen, die nach Nummer 4.1 begünstigt sind, 50,00 DM.“

   d) Nach der neuen Nummer 4.4 wird folgender Satz angefügt:

   „Der Erlass, die Erstattung oder die Vergütung nach den Nummern 1.4, 3.4 und 4.4 wird für Mineralöle gewährt, die bis zum 31. Dezember 2002 verwendet worden sind; sie werden neben dem Erlass, der Erstattung oder Vergütung nach den Nummern 1.2, 1.3, 3.2, 3.3, 4.2 und 4.3 gewährt.“

2. In § 25d Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „570“ durch die Angabe „500“ und die Angabe „291,40“ durch die Angabe „255,60“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Bei Agrardiesel handelt es sich um normal versteuerten Dieselkraftstoff (Gasöl), der nachträglich im Wege eines Vergütungsverfahrens verbilligt wird.

Am 1. Januar 2001 ist das Agrardieselgesetz in Kraft getreten. Dieses schreibt einen Steuersatz von 0,57 DM/Liter für in der Land- und Forstwirtschaft verwendeten Dieselkraftstoff fest. Im Energiebereich bestehen zwischen den EU-Mitgliedstaaten aufgrund sehr unterschiedlicher Steuersätze für in der Land- und Forstwirtschaft verwendeten Dieselkraftstoff erhebliche Wettbewerbsunterschiede. Das Gesetz sieht vor, den Steuersatz des für begünstigte Zwecke verwendeten Dieselkraftstoffs um 0,07 DM/Liter auf 0,50 DM/Liter zu senken. Dadurch wird die aktuelle Wettbewerbsfähigkeit der deutschen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe gestärkt und der notwendige Anpassungsprozess an die stärkere Marktorientierung der EU-Agrarpolitik erleichtert. Im Einzelnen ergibt sich dann für Agrardiesel eine steuerliche Begünstigung in Höhe von

– 0,30 DM/Liter im Jahr 2001,
– 0,36 DM/Liter im Jahr 2002 und
– 0,42 DM/Liter ab dem Jahr 2003.

Dies führt – die bisherige Verbrauchsmenge von 2 Mrd. Liter unterstellt – für Verbräuche im Jahr 2001 insgesamt zu Vergütungsansprüchen in Höhe von 600 Mio. DM, im Jahr 2002 in Höhe von 720 Mio. DM und vom Jahr 2003 an in Höhe von 840 Mio. DM.

Gleichzeitig wird die Wettbewerbsfähigkeit des sog. Gewächshausanbaus vor allem im Vergleich zu den niederländischen Konkurrenten gestärkt, indem eine teilweise Vergütung der Mineralölsteuer auf für die Pflanzenproduktion verwendete Heizstoffe gewährt wird. Die Maßnahme ist auf zwei Jahre befristet, da der deutlich ermäßigte Gasbezugspreis für den Gewächshausanbau in den Niederlanden auf einem zeitlich befristeten Liefervertrag beruht, der im Jahr 2001 ausläuft. Die teilweise Vergütung der Mineralölsteuer auf Heizstoffe, die im Gewächshausanbau verwendet werden, ergibt im Einzelnen eine steuerliche Begünstigung in Höhe von

– 0,08 DM/Liter bei Heizöl,
– 3,60 DM/MWh bei Erdgas und
– 50 DM/t bei Flüssiggasen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Der Artikel schreibt den Steuersatz für in der Land- und Forstwirtschaft verwendeten Dieselkraftstoff auf 0,50 DM/ Liter fest.

Gleichzeitig wird eine bis zum 31. Dezember 2002 befristete teilweise Vergütung der Mineralölsteuer für Heizöl, Erd- und Flüssiggas eingeführt, das von Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft zum Beheizen von Gewächshäusern zur Pflanzenproduktion verwendet worden ist. Diese Vergütung wird neben dem für diese Unternehmen bereits geltenden ermäßigten Ökosteuersatz sowie der Vergütungsregelung für Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung mit einem Nutzungsgrad von weniger als 70 mindestens aber 60 Prozent gewährt.

Zu Artikel 2

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 763. Sitzung am 11. Mai 2001 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. In seiner Stellungnahme vom 29. September 2000 (Bundestagsdrucksache 468/00 [Beschluss]) hat der Bundesrat zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Vergütung der Mineralölsteuer für die Land- und Forstwirtschaft (Agrardieselgesetz) festgestellt, dass die drastisch gestiegenen Energiepreise in Unternehmen der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, des Weinbaus, des Gartenbaus und der Fischerei zu z. T. existenzgefährdenden Einkommenseinbußen führen können. Verstärkt würden die Einkommenseinbußen durch die auf EU-Ebene unterschiedlichen Steuersätze für Dieselkraftstoff, die zu erheblichen Wettbewerbsnachteilen für die deutsche Landwirtschaft führten. Der Bundesrat forderte die Bundesregierung daher auf, nachdrücklich auf eine EU-weite Harmonisierung der Besteuerung von Dieselkraftstoffen hinzuwirken. Andernfalls werde die Bundesregierung gebeten zu prüfen, ob der im Agrardieselgesetz vorgesehene Steuersatz so verringert werden könne, dass Wettbewerbsnachteile für die deutsche Landwirtschaft gegenüber anderen EU-Mitgliedstaaten vermieden werden.

2. Der Bundesrat erwartet, dass sich die Bundesregierung mit Nachdruck darum bemüht, hinsichtlich der Gasölbezugskosten innerhalb der EU gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen.

3. Der Bundesrat erwartet ferner, dass mit dem Auslaufen der mineralölsteuerlichen Begünstigung für den Gewächshausanbau zum 31. Dezember 2002 der Steuersatz für Agrardiesel auf wenigstens 47 Pf/Liter abgesenkt wird, um zumindest das im Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes vorgesehene Entlastungsvolumen von 200 Mio. DM/Jahr zu erhalten. Der Bundesrat ersucht die Bundesregierung, hierfür rechtzeitig einen Gesetzentwurf vorzulegen. Diese weitere Absenkung kann aber nur ein erster Schritt zur Verbesserung der Wettbewerbssituation der deutschen Landwirtschaft sein.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung sieht den Schlüssel für eine Verbesserung der Wettbewerbssituation der deutschen Landwirtschaft vor allem in einer EU-weiten Harmonisierung der Besteuerung von Dieselkraftstoffen und wird nachdrücklich auf eine solche hinwirken.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333